

Verordnung der Gemeinde Gräfelfing über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Garten- arbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertra- gungs- und -wiedergabegeräten und über die Vermeidung von Lärmemissionen bei der Haustierhaltung (Hausarbeits- und MusikausübungsV)

Aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (GVBl. S. 499 – BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.1998 (GVBl. S. 243) erlässt die Gemeinde Gräfelfing folgende Verordnung:

§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 19.00 Uhr ausgeführt werden. Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder Garten) anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

1. das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten,
2. der Betrieb von Staubsaugern im Freien (Balkon, Loggia, Terrasse),
3. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S.v. Abs. 1 Nr. 1 und von motorbetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und Laubblasgeräte, Häcksler). Lärmarme Rasenmäher, deren Schallleistungspegel weniger als 88 dB (A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB (A) beträgt, dürfen von Montag bis Freitag zusätzlich zu den in § 1 genannten Zeiten von 19.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden.

(3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden und von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3 Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich und unzumutbar belästigt werden.

(2) In der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4 Halten von Haustieren

Haustiere sind so zu halten, dass niemand durch ständige (wiederholte, länger anhaltende) Lautäußerung (z.B. Bellen, Winseln, Heulen, Rufen) gestört wird. Dabei gelten die in § 1 nicht genannten Zeiten als besonders schützenswert.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1 – 3 außerhalb der in § 1 und § 2 Abs. 2 Satz 3 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt,
3. Haustiere so hält, dass es zu den in § 4 genannten Beeinträchtigungen kommt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Gräfelfing über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten und über die Vermeidung von Lärmemissionen bei der Haustierhaltung (Hausarbeits- und MusikausübungsV) vom 27.07.2010 außer Kraft.